

Internet-Tarife ab 01.08.2023

III. Online-Bestandspräsentation durch Kulturerbe-Einrichtungen

Tarif zur Abgeltung von Nutzungen von Kunst- und Bildwerken bei der Online-Präsentation des Bestands durch Kulturerbe-Einrichtungen

1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif findet Anwendung auf Kulturerbe-Einrichtungen i. S. v. § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG, die Abbildungen von Werken der bildenden Kunst einschließlich der künstlerischen Fotografie, der Illustration, des Designs sowie von sonstigen Bildwerken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 UrhG (gemeinsam: Kunst- und Bildwerke) aus ihrem dauerhaften Bestand zu nicht kommerziellen Zwecken in ihren Online-Bestandspräsentationen nutzen. Die Nutzung umfasst die öffentliche Zugänglichmachung und die hierfür erforderliche Vervielfältigung der Kunst- und Bildwerke.

2. Definitionen

a. Bestandswerke:

Kunst- oder Bildwerke gehören zu dem dauerhaften Bestand einer Kulturerbe-Einrichtung, wenn sie Eigentümerin oder im Fall von Dauerleihgaben dauerhafte Besitzerin der Kunst- und Bildwerke ist.

b. Online-Bestandspräsentation:

Eine Online-Bestandspräsentation liegt vor, wenn die Bestandswerke in einem eigenständigen Teil des Online-Gesamtangebots der Kulturerbe-Einrichtung öffentlich zugänglich gemacht werden, d. h. auf einer eigenständigen Webseite oder auf einer klar abgegrenzten Unterseite der (allgemeinen) Webseite der Kulturerbe-Einrichtung. Eine Online-Bestandspräsentation ist durch Datenbankfunktionalitäten zur Recherche im Bestand der Einrichtung gekennzeichnet, z. B. durch Stichwortsuche nach selbstgewählten Kriterien (Epoche, Künstler, Werkart, Stil, Motiv usw.) oder mit Filtermöglichkeiten, die von der Kulturerbe-Einrichtung vorgeschlagen werden. Mitumfasst sind zusätzliche themen- oder anlassbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Online-Bestandspräsentation, sofern diese innerhalb des eigenständigen Teils der Online-Bestandspräsentation erfolgen (z. B. durch „Kachel“- Layout).

3. Vergütung

Die Vergütung für die Nutzung von Kunst- und Bildwerken im Rahmen einer Online-Bestandspräsentation beträgt gestaffelt pro Werk und Jahr (netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer):

Werkanzahl	Vergütung
bis 250	6,50 €
251 bis 500	5,00 €

501 bis 1.000	3,00 €
1.001 bis 2.500	1,75 €
2.501 bis 5.000	1,25 €
5.001 bis 7.500	1,00 €
7.501 bis 10.000	0,90 €
ab 10.001	0,81 €

4. Besondere Konditionen der Rechtevergabe (in Ergänzung der Allgemeinen Konditionen)

a. Rechteeinräumung:

- i. Die nicht-ausschließliche und nicht auf Dritte übertragbare Rechteeinräumung nach diesem Tarif umfasst die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Kunst- und Bildwerken des Repertoires der VG Bild-Kunst (kollektive Lizenz). Sie erstreckt sich auf Kunst- und Bildwerke von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 52, 52a und 52b VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat (erweiterte Wirkung für nicht verfügbare Werke).
 - ii. Die VG Bild-Kunst informiert sechs Monate vor Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung der Kunst- und Bildwerke über die geplante Lizenz im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Mit der Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn seit der Eintragung sechs Monate vergangen sind und der Rechteinhaber der Nutzung nicht widersprochen hat.
 - iii. Erklärt ein Urheber/Rechtsnachfolger zu einem späteren Zeitpunkt seinen Widerspruch und ist dieser berechtigt, ist eine Nutzung der entsprechenden Werke innerhalb eines Monats nach Information durch die VG Bild-Kunst zu beenden und künftige Nutzungen sind zu unterlassen.
- b. Jedes Werk wird mindestens einmal vollständig und unverändert im Rahmen der Online-Bestandspräsentation abgebildet.
 - c. Jede Werkabbildung muss durch geeignete technische Vorkehrungen vor Einbindungen auf Webseiten Dritter (z. B. Framing) und Download geschützt werden. Jede Nutzung auf Social- Media-Kanälen muss, ebenso wie die Verwendung von Share-Buttons für die Social Media auf der (Unter-)Webseite der Online-Bestandspräsentation, immer ausdrücklich genehmigt werden.
 - d. Die Kulturerbe-Einrichtung übermittelt der VG Bild-Kunst nach deren Vorgabe alle für die Lizenzerteilung, für die Eintragung im Online-Portal des EUIPO sowie für die Abrechnung erforderlichen Informationen zu den Kunst- und Bildwerken.
 - e. Unberührt bleiben Rechte Dritter, beispielsweise von auf Fotografien abgebildeten natürlichen Personen oder aus anderen Rechten des geistigen Eigentums wie dem Markenrecht.